

## Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. Mai 2007 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Axel Troost, Wernder Dreibus, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Dr. Herbert Schui, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

### **Für eine Ausweitung und eine neue Qualität öffentlich finanzierter Beschäftigung**

BT-Drs. 16/2504

- b) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Dr. Thea Dücker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren**

BT-Drs. 16/2652

Karl-Heinz Hagedorn, Steinfurt

#### **Für eine Ausweitung und eine neue Qualität öffentlich finanzierter Beschäftigung**

In allen Städten und Gemeinden in Deutschland verdeutlicht sich zunehmend, dass die Nachfrage nach öffentlich finanzierter Beschäftigung stetig ansteigt.

Unabhängig von aktuell hohen oder niedrigen Arbeitslosenquoten wird in allen Landesteilen erkennbar, dass ein erheblicher Teil der hilfebedürftigen SGB II Bezieher starke Vermittlungshemmnisse aufweisen und kaum Chancen haben dauerhaft in den regulären ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Als zuständige Optionskommune ist der Kreis Steinfurt bei einer Arbeitslosenquote von aktuell 5,9% besonders gefordert sich dem Thema „Ausweitung und eine neue Qualität öffentlich finanzierter Beschäftigung“ langzeitarbeitslosen Personengruppen mit besonderen Vermittlungshemmnissen durch kluge, finanzierbare, zukunftsweisende und innovative Ansätze anzunehmen.

Vor jeder Überlegung einer öffentlich finanzierten Beschäftigung müssen jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die es ermöglichen beschäftigungslose Personen in den regulären ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Nachfolgend werde ich in den Punkten A – F meiner Stellungnahme zu der Thematik, nicht auf jeden einzelnen Abschnitt der vorliegenden Anträge eingehen, sondern versuchen, praktikable Umsetzungsmöglichkeiten als Empfehlungshinweise vorzustellen.

- A) Zielgruppen
- B) Art der Beschäftigung
- C) Fördersätze

D) Qualifizierung und Beschäftigung

E) Dauer der Beschäftigung

F) Finanzierung

#### **zu A) Zielgruppen**

Das Angebot von öffentlich finanzierter Beschäftigung muss in Deutschland immer als ein nachrangiges Ziel aktiver Arbeitsmarktpolitik eingesetzt werden.

Erst nachdem alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt für den Einzelfall nicht ermöglicht haben, sollte unabhängig vom Alter für alle Personengruppen ein Angebot einer sozialen Integration und Stabilisierung im Rahmen eines Angebotes öffentlich finanzierter Beschäftigung möglich sein.

Voraussetzung einer öffentlich finanzierten Beschäftigung ist, dass die Personen:

1. eine Dauer der Arbeitslosigkeit von 24 Monaten aufweisen
2. bestehende mögliche Qualifikationsangebote genutzt haben
3. eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten im Brückenjobs (1 Euro Job) absolviert haben
4. die Bereitschaft erklären während der Beschäftigung an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und
5. eine Stellungnahme des Fallmanagers, aus der 3 Vermittlungshemmnisse zu erkennen sind und aus der hervorgeht, warum für die bestimmte Per-

son eine öffentlich finanzierte Beschäftigung sinnvoll und nachhaltig ist.

#### zu B) Art der Beschäftigung

Nach den vorliegenden Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE sollen die Einsatzfelder der Beschäftigung folgende Merkmale aufweisen.

1. sie sollen zusätzlich sein
2. dem öffentlichen Interesse dienen und
3. keine Konkurrenz zum ersten Arbeitsmarkt darstellen.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist es erforderlich, dass alle zur Besetzung geplanten Beschäftigungsstellen im Bereich der öffentlich finanzierten Beschäftigung einem in der Region institutionalisierten arbeitsmarktpolitischen Beirat zugeführt werden. Durch diesen Beirat, dem sowohl Vertreter der Kommune, Wirtschaft, Gewerkschaften und den relevanten Arbeitsmarktakteuren angehören, kann verhindert werden, dass die Beschäftigungsfelder negative Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt haben.

In allen Regionen in Deutschland gibt es ausreichend Beschäftigungsfelder, die sinnvolle Betätigung/Arbeit auch über einen sehr langen Zeitraum ermöglichen und zulassen. Die Art der Beschäftigung wird nur dann gefördert, wenn sie für den Hilfebedürftigen eine persönliche Stabilisierung und Qualifizierung gewährleistet.

Mögliche Integrationen in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes sollten durch Praktikumsphasen von einer Dauer bis zu 6 Monaten ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, eine anschließende Übernahme in das Unternehmen oder die Möglichkeit einer betrieblichen Qualifizierung während der Praktikumsphase in dem Unternehmen.

#### zu C) Fördersätze

Die Fördersumme der öffentlich finanzierten Beschäftigung muss in jedem Fall die Produktivitätsnachteile der geförderten Arbeitnehmer vollständig ausgleichen. Alle Beschäftigungsverhältnisse müssen sozialversicherungspflichtig sein und dürfen eine Beschäftigungszeit von 50 % einer regulären Vollzeitbeschäftigung nicht unterschreiten.

Eine Festlegung der Entlohnung auf deutschlandweit generell 8,00 € Stundenlohn wird nicht entsprochen. Vielmehr wird ein 80 % iger ortsüblicher Stundensatz vorgeschlagen, der sich an vergleichbare Tätigkeiten des 1. Arbeitsmarktes orientiert. Die genaue Höhe der Vergütung sollte jedoch der örtlichen Bewilligungsbehörde vorbehalten sein.

Um zu verhindern, dass nur Einzelpersonen oder Bedarfsgemeinschaften mit einem niedrigen SGB II Leistungsbezug Beschäftigung in diesem Arbeitsmarktsegment finden, wird darauf hingewiesen, dass auch Bedarfsgemeinschaften in öffentlich finanzierte Beschäftigung zu integrieren sind, die nach Aufnahme der Arbeit noch einen ergänzenden Leistungsanspruch haben. Die Zugänglichkeit von Personen in öffentlich finanzierte Beschäftigung darf sich nicht aus der Leistungshöhe einer Bedarfsgemeinschaft ab-

leiten, sondern aus der sozialintegrativen Notwendigkeit des Einzelfalles. Würde die Zugänglichkeit in Arbeit in erster Linie von der Leistungshöhe abhängig gemacht, würde das gerade den Personenkreis der Alleinerziehenden und Bedarfsgemeinschaften mit vielen Kindern ausschließen.

Weiterhin müssen Integrationsunternehmen und sozialen Betrieben einen besonderen Aufwand erstattet bekommen, um Betreuungs- und Anleitungspersonal für den Aufbau öffentlich finanzierter Beschäftigung bereitstellen zu können.

#### zu D) Qualifizierung der Beschäftigung

Seit Mitte der neunziger Jahre betreibt der Kreis Steinfurt mit großen Erfolgen eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Dabei entwickelte sich die Erkenntnis, dass neben der Beschäftigung ein wichtiger Ansatz ist, Qualifizierungsmodule in die Beschäftigungsabläufe zu integrieren, um so eine betriebliche Integration zu erreichen. Die Annahme, dass schon durch die Beschäftigung selbst eine ausreichende Qualifikation für die Arbeitnehmer erreicht wird, ist falsch. Vielmehr ist es erforderlich, dem Beschäftigten Qualifizierungsmodule anzubieten (Gabelstaplerschein, Kettensägeschein), die es ihm ermöglichen Teilqualifikationen zu erlangen. Die Qualifizierungsmodule sollten sich an den persönlichen Fähigkeiten des Beschäftigten orientieren. Sie sollten einen 20 % igen Beschäftigungsanteil nicht überschreiten.

#### zu E) Dauer der Beschäftigung

Die Dauer der Beschäftigung wird von einer fachlich gesicherten Stelle z. B. dem Fallmanagement vorgeschlagen und festgelegt. Aufgrund der Arbeitsmarkterferne des Einzelfalles muss davon ausgegangen werden, dass eine Förderung über mehrere Jahre erfolgen muss. Als maximale Förderhöchstgrenze wird ein Zeitraum bis zu 2 Jahren vorgeschlagen. Alle 12 Monate hat der Fallmanager die Fördervoraussetzungen zu überprüfen und ggf. die Dauer der Beschäftigung neu festzusetzen. Sollte im Einzelfall die Gesamtlaufzeit von 2 Jahren überschritten werden, bedarf es neben der Stellungnahme des Fallmanagers auch noch der Zustimmung eines arbeitsmarktpolitischen Beirates. Der maximal höchste Förderungszeitraum darf jedoch 4 Jahre nicht überschreiten.

#### zu F) Finanzierung

Um die hohen Kosten öffentlich finanzierter Beschäftigung auch in die Praxis umsetzen zu können, ist es für alle SGB II Träger wichtig, dass neben den Haushaltsmitteln aus dem Eingliederungstitel des Bundes, auch die Mittel der passiven Leistungen mit in die Finanzierung einbezogen werden dürfen. Sollte dieses möglich sein, wird sich landesweit das Modell einer Ausweitung erfreuen und eine neue Qualität die arbeitsmarktpolitische Förderlandschaft bereichern. Die öffentlich finanzierte Beschäftigung wird dann ein zusätzliches, teures aber auch wichtiges Instrument aktiver Arbeitsmarktpolitik sein. Auch wenn sich dieses Arbeitsmarktsegment nur für einen Teil der Hilfebedürftigen umsetzen lässt, so wird es für diesen Personenkreis sinnvolle und nachhaltige Auswirkungen haben.